



# ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat mit Beschluss vom 24.08.2023 gemäß § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz), LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung beschlossen:

## § 1 Arten der Gebühren

Die Marktgemeinde Jenbach erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung bzw. Behandlung von Abfällen und Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

## § 2 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung bzw. Behandlung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht jedenfalls mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Verwendung von Müllsäcken bereits mit deren Ausfolgung.

## § 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird  
für die Wohnobjekte einer Liegenschaft nach der Anzahl der gemeldeten Personen,  
für alle betrieblichen oder sonstig genutzten Räumlichkeiten nach der sich ergebenden Anzahl an Personeneinheiten gemäß Abs. 3 bemessen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr

a)	für einen 1 bis 5 Personenhaushalt pro Person	€	45,20
b)	für einen Haushalt mit mehr als 5 Personen	€	226,40
c)	für eine Personeneinheit	€	45,20
d)	für Industrie und Gewerbebetrieb mit mehr als 1000 beschäftigten Personen	€	11.316,00
- (3) Die Anzahl der Personeneinheiten wird wie folgt ermittelt (sich ergebende Bruchteile bleiben bis zu 0,25 unberücksichtigt. Darüber wird eine weitere Personeneinheit vorgeschrieben):

- a) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot (Gasthäuser, Restaurants, Imbisse, Cafes, Kantinen etc):
- je angefangene 15 Sitzplätze 4 Personeneinheiten
- In (Werks-)Kantinen werden Sitzplätze, die ausschließlich von im Standort Jenbach überwiegend beschäftigten Personen benützt werden, nicht berücksichtigt.
- b) Mobile Grillstände je Stand 4 Personeneinheiten
- c) Für Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot (Hotels, Gasthäuser, Pensionen):
- je angefangene 15 Sitzplätze 4 Personeneinheiten
- Davon ausgenommen ist jene Anzahl an Sitzplätzen, die ausschließlich den Hausgästen vorbehalten sind.
- d) Für Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot (Hotels, Gasthäuser, Pensionen) sowie Zimmervermieter werden so viele Personeneinheiten berechnet, wie sich aus der Division der Anzahl der Jahresnchtigungen: 360 ergibt.
- e) Für Alters- und Pflegeheime, Wohnheime (Schüler- und Studentenheime etc.)
- je Bett 1 Personeneinheit
- f) Schulen (Schüler und Lehrpersonal), Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesheime
- je 8 Personen 1 Personeneinheit
- g) Industrie, Gewerbe- und Handelsbetriebe
- je 4 im Standort überwiegend beschäftigte Personen 1 Personeneinheit
- h) Für alle nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden Objekte
- je 4 am Standort überwiegend beschäftigte Personen 1 Personeneinheit

#### **§ 4 Weitere Gebühr**

- (1) Die weitere Gebühr wird für die in der Müllabfuhrordnung festgelegte Mindestmüllmenge sowie für die in der Müllabfuhrordnung darüber hinausgehende Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und Leistungen der Marktgemeinde Jenbach eingehoben.
- (2) Die weitere Gebühr beträgt:
- |   |       |   |           |
|---|-------|---|-----------|
| a) für Restmüll   | je kg | € | 0,45      |
| für Bioabfall   | je kg | € | 0,26      |
| für Restmüll-Windeltonne  |       |   | kostenlos |
| b) für Restmüll aus dem Werksgelände der INNIO Jenbacher GmbH (ohne Behandlungs-/Verwertungskosten) | je kg | € | 0,16      |

- |    |   |         |           |
|----|---|---------|-----------|
| c) | je Restmüllsack für Bergtour-Sonderzone   | €       | 3,70      |
|    | je Bioabfallsack für Bergtour-Sonderzone und Selbstbringer  | €       | 0,56      |
| d) | für die Ablieferung von sonstigen Abfällen am Recyclinghof Jenbach:   |         |           |
|    | Sperrmüll   | je kg € | 0,45      |
|    | Altholz   | je kg € | 0,15      |
|    | Baurestmasse  | je kg € | 0,30      |
|    | Autoreifen ohne Felgen je Stück   | €       | 2,50      |
|    | Autoreifen mit Felgen je Stück  | €       | 4,80      |
| e) | Die Gebühren für die Abgabe von Kadavern/Schlachtabfällen/Konfiskaten und SRM (=spezifiziertes Risikomaterial) betragen pro Landwirt bzw. Berechtigtem und jährlicher Abgabemenge |         |           |
|    | bis 9,9 kg  |         | kostenlos |
|    | darüber je kg   | €       | 0,56      |

Ein gleichlautender Nachlass wird dem Berechtigten gewährt, wenn vom beauftragten Entsorgungsunternehmen ein Nachlass gewährt wird oder auf Grund der geltenden Verordnung ein Nachlass dem Abgabepflichtigen zu gewähren ist.

Diese Gebühren werden am Jahresende von der Marktgemeinde Jenbach vorgeschrieben.

## **§ 5 Vorschreibung der Gebühr**

Die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr erfolgt jeweils vierteljährlich zu den Terminen 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober.

## **§ 6 Stichtage**

- (1) Als Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr einschließlich der Mindestmüllmenge werden der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober festgelegt. Änderungen während des Quartals bleiben unberücksichtigt.
- (2) Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Jahresnchtigungen gilt der 1. Oktober des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres. Die Feststellung der Bettenanzahl und der Jahresnchtigungen hat anhand der Fremdenstatistik zu erfolgen.
- (3) Stichtag für die Ausgabe der Restmüll- und Bioabfallsäcke (für Bergtour-Sonderzone gemäß § 3 Abs. 2 lit. g der Müllabfuhrordnung und Selbstbringer) ist grundsätzlich der dem Gebührenjahr vorangegangene 1. November. Ergeben sich während des Jahres Änderungen, so werden bei zu geringer Sackanzahl die fehlenden Säcke auf Verlangen dem Gebührenschuldner ausgegeben.
- (4) Die Abgabepflichtigen haben der Marktgemeinde Jenbach alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Änderungen sind ab Beginn des der Änderung folgenden Kalendervierteljahres zu berücksichtigen. Wenn keine weitere Meldung erfolgt, wird angenommen, dass die zuletzt bekannt gegebenen Daten unverändert sind.

## **§ 7 Registrierung der Gefäße**

- (1) Die Art/Größe/Anzahl der Müllbehälter wird dem Abgabepflichtigen von der Marktgemeinde Jenbach vorgeschrieben und gleichzeitig mit einem Identifikationschip gemäß § 4 Abs. 3 der Müllabfuhrordnung ausgestattet.
- (2) Der Identifikationschip wird von der Marktgemeinde Jenbach oder einem hierfür beauftragten Dritten montiert.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Abgabepflichtige, denen die Verwendung von Restmüllsäcken und/oder Bioabfallsäcken zur Selbstanlieferung in den Recyclinghof Jenbach bzw. zur Hausabholung (Sonderzone-Bergtour) gestattet ist.

## **§ 8 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung bzw. Behandlung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Alle vorhin angeführten Gebühren verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

**Amtstafel**

Angeschlagen am 30.08.2023

Abgenommen am 14.09.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Dietmar Wallner



Dieses Dokument wurde von Dietmar Wallner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 29.08.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.jenbach.at/amtssignatur](http://www.jenbach.at/amtssignatur)